

Vierter Abschnitt.

Päpflige und kaiserliche Privilegien der ersten Zeit.

Die Stifte und Klöster suchten in früher Zeit gern unter den Schutz der Päpste und Kaiser zu gelangen und von ihnen Bestätigungs-Briefe ihrer Rechte, Güter und Freiheiten, nebenbei aber auch anderweitige Privilegien zu gewinnen. Kommerzsdorf erhielt die ersten päpstlichen Privilegien von den Päpsten Paschalis II. (1099—1118) und Innocenz II. (1130—1143). Die Urkunden darüber fanden sich aber schon zu Ende des 18. Jahrhunderts weder im Original, noch in Abschrift mehr. Die älteste Urkunde, welche sich zu dieser Zeit auch nur noch abschriftlich vorfand, war eine solche vom Papste Victor, welche derselbe nach Art und Weise seiner Vorgänger, Paschalis und Innocenz im J. 1162 dem Abte Rudolph ausfertigt hatte. Dieser nimmt die Abtei in seinen besondern Schutz, bestätigt ihre Besitzungen und Rechte, verordnet die Freiheit der Abtwahl u. s. f. Als Besitzungen werden aufgeführt: die Ländereien bei Kommerzsdorf, die Höfe Gladbach, Rode, Altstetten, Niederhoven und Steinebach — nebst Zehnten, Mühlen, Wäldern, Weiden, Fischereien zc. ferner die Höfe Langendorf, Weiß, Wolken, die Kirchen zu Engers, Mülheim und Kethers. Die Urkunde wird mitgetheilt im Mittelrheinischen Urkundenbuch I. 692. Sie ist fast gleichlautend mit jener,

welche Hontheim in seiner *Histor. dipl. Trev.* I. 608 unter dem Namen des Papstes Alexander III. mittheilt und zwar auch im Jahre 1179. Papst Alexander III. saß auf dem päpstlichen Stuhle vom J. 1159 bis 1181 und wird von den neuesten und besten Schriftstellern zu dieser Zeit ein Papst Victor gar nicht aufgeführt. Es ist also wohl die Urkunde eine von unkundiger Hand gemachte Abschrift der Alexander'schen, oder sie war eine Fälschung zur Deckung anderer Absichten.

Ein fast gleichlautendes Privilegium erteilte Papst Alexander III. im J. 1175 dem 5. Abte Engelbert. Er nannte darin die Frauenklöster Kethers, Altenburg und Wülfersberg, nebst der zu dem ersten Kloster gehörigen Kirche zu Dornheim. Adestetter (!) zur Hälfte, ebenso Glabbach, Rode, Niederhoven und Steinebach; dann zuletzt die Güter zu Vallendar, Weiß, Bendorf und Langendorf. Als Erkenntlichkeit für den römischen Schutz fordert der Papst, daß ihm ein Goldgulden kölnisch jährlich gezahlt werde.

Was unter dem Hofe Altenstetten zu verstehen sei, wußte man schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr. „Unter Rode,“ sagt Günther, „wird wohl Rickenrode zu verstehen sein, aber auch dieser Name findet sich nicht mehr.“ Rode lag bei Dierdorf. Das Kloster hatte daselbst den „Frohnhof“, von welchem dem Grafen von Isenburg eine Abgabe an Hafer geliefert werden mußte. Im J. 1226 sprach dieser die Güter zu Rode und in der Pfarrei Dierdorf von dieser Abgabe frei — nicht aber von jenen Gütern, die die Abtei dort noch erwerben würde, wie dieses Erzbischof Theodorich unter Anführung der sämtlichen Güter daselbst in genanntem Jahre bekundet. (*Mittelrh. Urkbch.* III. 238.)

Als Kaiser Otto IV. die Güter Kommersdorfs im J. 1210 in seinen Schutz nahm, nannte er von denselben Heimbach, Glabbach, Moselweiß, Vallendar und Hönningen. (Hontheim *hist. trevir.* I. 648.) In dem ersten Erlaß Kaiser Otto's vom J. 1209 sind die Güter nicht enthalten. (Günther, *Cod. dipl.* II. 94.)

Papst Gregor IX. befahl im J. 1229 den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, die Abtei Kommersdorf gegen alle Gewaltthätigkeiten auf das Kräftigste zu unterstützen. (Mittelrh. Urkundenbuch III. 293. Archiv zu Coblenz.)

Papst Innocenz IV. gab, gleich seinem Vorgänger Papst Innocenz III. im J. 1202, im J. 1247 der Abtei das Privilegium, daß sie alle beweglichen und unbeweglichen Güter ihrer Geistlichen, die, wenn sie Laien geblieben, ihnen zugefallen wären, rechtmäßig fordern, annehmen und behalten könnte (Cod. dipl. Romm. VIII.) und unterm 2. Jan. 1249 bewilligt er die Einziehung der Güter, mit Ausnahme von Lehn, welche dort als Professe eingetretene Laien als ihr Erbgut zu beanspruchen haben. (Mittelrh. Urkbuch. III. 733.)

Auffallend und bemerkenswerth ist die von Papst Clemens IV. unterm 13. October 1268 gegebene Befreiung von der Zahlung aller ihrer Schulden, wenn dieselben nicht zum Nutzen der Abtei verwendet und daß dieses geschehen, von den Gläubigern bewiesen worden. Diese Befreiung dehnte der Papst selbst auf jene Fälle aus, wo Kommersdorf die Schuld schon anerkannt hatte, im Nichtzahlungsfalle eine Strafe festgesetzt, über die Schuld ein außerordentliches Instrument errichtet und die versprochene Zahlung sogar durch einen Eid bekräftigt worden. (Cod. dipl. Romm. XXVII.) Die Veranlassung zu dieser Bulle war ohne Zweifel der betrübte Zustand der Abtei unter Abt Embrico, in welcher Zeit sie durch Bedrückung aller Art einen Schaden von 1456 M. erlitten. Wäre dieselbe nur gegen jene Bedrücker gerichtet gewesen, so könnte man sie allenfalls vertheidigen, aber sie traf auch jene, welche ihr wirklich geholfen. Dies war dem Rechte nicht entsprechend und so machte denn auch die Abtei von diesem Privilegium nie Gebrauch.

Papst Gregor X. erließ im J. 1273 eine Strafandrohung gegen alle Verlezer der Privilegien oder der Güter unserer Abtei, wie dies im J. 1275 Heinrich von Bolanden, G. von Espenstein, Archidiacon in Trier, und Th. und Meffried, Dekane, bekunden.

Die Klöster, besonders die desselben Ordens, gingen frühzeitig Verpflichtungen zu feierlichen Messopfern behufs gegenseitiger Fürbitte ein. Dies *plenum officium* genannte Verhältniß findet sich bei Kommersdorf gar nicht erwähnt. Aber auch andere Klöster, wie z. B. die so oft mit der Abtei in Berührung kommenden Klöster Arnstein und Laach, führen Kommersdorf nicht an. Man sehe wegen Arnstein z. B. Dr. Becker's Nekrolog dieser Abtei p. 27. 1, wo Arnstein und Laach wohl als in einer Verbindung behufs gegenseitiger Fürbitte stehend erwähnt werden, keines derselben aber mit Kommersdorf solche Vereinbarung getroffen hatte.
